



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen

**zur Durchführung ESF-Instrument 23c
„Jugend – Freiwillig – Kultur (JFK)“**

**im Rahmen des Berliner ESF-Programms 2014-2020
Prioritätsachse C
Investitionspriorität c.iii)
Spezifisches Ziel C.2**

(<http://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/esf/informationen-fuer-verwaltungen-partner-eu/artikel.104921.php>)

Die zentrale Zwischengeschaltete Stelle für Berlin
EFG Europäisches Fördermanagement GmbH (EFG GmbH)

im Zusammenwirken mit dem

Regierenden Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten
als Fachstelle

lädt

interessierte Förderungsbewerber/innen (Projekträger/innen) ein, Förderanträge zur Durchführung nachfolgend beschriebener Qualifizierungsmaßnahmen einzureichen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!



ZWISCHENGESCHALTETE STELLE	
Name:	EFG Europäisches Fördermanagement GmbH (EFG GmbH)
Anschrift:	Bernburger Straße 27, 10963 Berlin
Kontaktperson:	Nicole Vormeier
e-mail:	efg@efg-berlin.eu
Telefon:	(030) 31 86 50-65

FACHSTELLE	
Name:	Der Regierende Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten
Anschrift:	Brunnenstraße 188-190, 10119 Berlin
Kontaktperson:	Reiner Schmock-Bathe, Kathleen Reichel
e-mail:	reiner.schmock-bathe@kultur.berlin.de , kathleen.reichel@kultur.berlin.de
Telefon:	(030) 90228 – 558, (030) 90228 – 717

Prioritätsachse	C Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen
------------------------	--

Investitionspriorität	c.iii) Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen / Steigerung des Wissens, der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte
------------------------------	---

Spezifisches Ziel	C.2 Qualifizierung und lebenslanges Lernen für Personen außerhalb des schulischen Bildungssystems
--------------------------	---

Projektlaufzeit	01.03.2016 – 28.02.2018
------------------------	-------------------------

ANTRAGSBERECHTIGTE	
<p>Zugelassen sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die geeignete Maßnahmen für Jugendliche und Heranwachsende im Bereich des künstlerischen berufsrelevanten Wissens entwickeln und umsetzen, z.B. Kultureinrichtungen, staatliche und private Hochschulen, Volkshochschulen sowie freie Träger mit Kulturbezug.</p> <p>Gemäß Pkt. 2.2 der im Begleitausschuss vom 13.08.2015 genehmigten Projektauswahlkriterien für ESF geförderte Maßnahmen im Land Berlin muss der Projektträger in der</p>	



Lage sein, das beantragte Projekt termingerecht umzusetzen und die termingerechte Projektabrechnung/Nachweis der Verwendung sicherzustellen.

Die Förderung von Projektträgern in wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist ausgeschlossen.

Die Eignung des Projekts wird durch Erbringen von Eigenerklärungen bzw. Nachweisen durch bestimmte Dokumente geprüft (vgl. Anlage 2).

Neben den rechtlichen Voraussetzungen ist sicherzustellen, dass die Übereinstimmung des Projektes mit den spezifischen Zielen der Prioritätsachse und den instrumentenspezifischen Zielen gewährleistet wird.

Die Förderung wird grundsätzlich auf Projekte beschränkt,

- deren Durchführungsort innerhalb von Berlin liegt und
- die sich an Teilnehmende richten, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsort in Berlin haben.

Soweit der Vorhabenträger weder seinen Sitz noch eine Niederlassung in Berlin hat, ist die Vorlage aller relevanten Belege in Berlin zu gewährleisten und schriftlich zu versichern.

Soweit das Vorhaben von einem Konsortium bestehend aus je für sich antragsberechtigten Einrichtungen durchgeführt werden soll, ist als Teil des Antrages ein rechtsverbindlicher Kooperationsvertrag vorzulegen. Der Kooperationsvertrag muss ein Mitglied des Konsortiums zum Partner der Bewilligungsbehörde bestellen, welcher als Empfänger des Zuwendungsbescheids gegenüber der Bewilligungsbehörde für die Gesamtdurchführung und Verwaltung der Maßnahme verantwortlich ist. Im Kooperationsvertrag sind alle Rechte und Pflichten, die Anforderungen aus dieser Verwaltungsvorschrift sowie die Bedingungen des Zuwendungsbescheids einschließlich Nebenbestimmungen an die Kooperationspartner weiterzugeben.

ERWARTETER BEITRAG DER VORHABEN ZUR ERREICHUNG DES SPEZIFISCHEN ZIELS

Mit den Anträgen soll

- die Berufswahlkompetenz der Teilnehmenden und/oder
- die spezifische Ausbildungs- oder Studienreife

in Berufen der Kultur- und Kreativwirtschaft erhöht bzw. erreicht werden.

FÖRDERGEGENSTAND

Mit dem Programm „Jugend-Freiwillig-Kultur“ werden Projekte gefördert, die der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung für Jugendliche und Heranwachsende durch mindestens einwöchige Qualifizierungen in Verbindung mit Informations- bzw. Beratungsangeboten in oder mit Einrichtungen des Kulturbereiches dienen. Ziel des Programms ist die Klärung der beruflichen Zukunft der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Vorbereitung auf den realen Berufseintritt im Bereich der künstlerischen und kreativen Berufe.

Gegenstand der Förderung sind Qualifizierungs-, Informations- und Beratungsangebote im Bereich des künstlerischen berufsrelevanten Wissens für Jugendliche und Heranwachsende (ohne bestehende Schulpflicht):

1. Erhöhung der spezifischen Ausbildungs- und Studienreife in Kreativberufen
2. Berufsorientierung in Bildungskursen und -seminaren



3. Information und Beratung für die Zielgruppenpersonen, die einen künstlerischen Beruf anstreben.

4. Unterstützung der Berufswahlkompetenz und Vermittlung in Ausbildung

Bei allen Qualifizierungsmaßnahmen soll ein Teilnahmezertifikat ausgestellt werden. Dieses Zertifikat muss den Kompetenzzuwachs, der durch die Maßnahme erreicht wurde, erfassen.

Zielgruppe/n

Die Zielgruppe sind Jugendliche und Heranwachsende (16 bis 25 Jahre), die

- einen künstlerischen geprägten Kreativberuf anstreben
- die ihren Wohnsitz sechs Monate vor Projektbeginn im Land Berlin haben und
- nicht über einen Hochschulabschluss verfügen.

Förderumfang

Für die Bewilligung im Rahmen dieses ersten Aufrufes (Förderzeitraum 01.03.2016 – bis 28.02.2018) sollen aus dem Programm „Jugend-Freiwillig-Kultur - JFK“ aus dem ESF im Rahmen der Strukturfondsförderperiode (2014 – 2020) Fördermittel in Höhe von maximal 350.000 € verwendet werden.

Für die übrigen Mittel des Teilprogramms ist beabsichtigt, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Projektaufrufe zu veröffentlichen.

Im Rahmen dieses Aufrufes soll der Höchstbetrag der ESF-Förderung je Jahr eines Vorhabens von 60.000 € nicht überschritten werden. Es besteht keine Verpflichtung, das vorgenannte Fördermittelvolumen vollständig oder überwiegend auf diesen Aufruf hin zu bewilligen.

Die Förderung soll eine Unterstützung aus ESF-Mitteln in Höhe von 2.000 € je Teilnehmer und Kalenderjahr nicht überschreiten.

Die Förderung aus Mitteln des ESF übernimmt grundsätzlich nur einen Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten der zu fördernden Projekte. Grundsätzlich beträgt der maximale ESF-Zuschuss bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtkosten.

Die übrige Finanzierung (50 %) ist vom Antragsteller aufzubringen (aus privaten oder nationalen öffentlichen Mitteln). Die Verfügbarkeit der Mittel ist plausibel darzustellen. Öffentliche Mittel können aus Programmen des Bundes, des Landes, öffentlich-rechtlicher Stiftungen und aus den bezirklichen Haushalten stammen.

Die Kofinanzierung kann auch durch Entgelte der Teilnehmenden erbracht werden, die nicht als Einnahmen, sondern als Beitrag der die Entgelte vereinnahmenden Stelle gewertet werden. Es ist sicherzustellen, dass die Zweckbestimmung dieser Mittel mit der des Programms „JFK“ vereinbar ist. Ausgeschlossen ist eine Gegenfinanzierung der ESF-Mittel mit anderen Mitteln der Europäischen Union.

Die Zuwendung wird ausschließlich im Wege der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.



BESCHREIBUNG DER DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME

Die Beschreibung der Durchführung der Maßnahme besteht aus folgenden Teilen:

Projektkonzept	
Mögliche Anlagen zum Konzept bitte nur unter dem Punkt „Projektbeschreibung“ - <Nachweisdokumente/Erstantrag> hochladen (wird dann in der Projektdokumentenakte sichtbar)	Eureka Plus 2.0
Für die Umsetzung der Maßnahme ist ein Projektkonzept vorzulegen, das folgende Teile zu enthalten hat.	
1. Beschreibung der Projektziele und deren geplante Umsetzung.	5.1
1.1 Darstellung der Zielgruppe, des Bewerbungsprozesses der Beratungs- und Qualifikationsangebote sowie der Akquise von Teilnehmer/innen für das Projekt.	5.1.1
2. Wie und mit welchen Methoden soll die Zielsetzung erreicht werden; Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Projektziele bzw. zu den Inhalten und Methoden der Beratung und Qualifizierung.	5.2
3. Erläuterung zu den besonderen Erfahrungen im Projektumfeld (Referenzen) und Erfüllung der bereichsübergreifenden Grundsätze des ESF (Chancengleichheit der Geschlechter; Nichtdiskriminierung; Nachhaltigkeit).	5.3
4. Wie soll das Projekt und seine Ergebnisse der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden?	5.4
5. Beschreibung von Kooperationen	5.5
6. Darstellung späterer Einsatzgebiete/Beschäftigungsaussichten sowie der Sicherung der Nachbefragungen zum beruflichen Verbleib der Teilnehmer/innen nach 4 Wochen und 6 Monaten nach dem Austritt aus der Maßnahme.	5.6
7. Detaillierte Darstellung des zeitlichen Ablaufes des Projektes unter Berücksichtigung der notwendigen Vorbereitungs- und Anlaufarbeiten sowie der Abschlussarbeiten.	5.7
8. Erläuterungen zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme	5.8
9. Darstellung des Verfahrens zur Messung der Kompetenzfortschritte, die durch qualifizierte Teilnahme-Zertifikate dokumentiert werden.	5.9



Konzept zum Personaleinsatz	5.2
Mit dem Projektkonzept ist darzustellen: <ol style="list-style-type: none"> ein für die Projektumsetzung nachvollziehbarer Stellenplan mit detaillierter Beschreibung des Personaleinsatzes; Beschreibung der Qualifikation der Mitarbeiter/innen (fachliche Eignung und praktische Erfahrung) 	
Ergebnis- und Leistungsindikatoren	5.1.1
<ol style="list-style-type: none"> Erreichung der geplanten Anzahl der Teilnehmer/innen, Anteil der Teilnehmer/innen, die innerhalb von 6 Monaten nach der Förderung eine schulische oder berufliche Bildung absolvieren (Zielwert: 80 %). 	
Ort der Durchführung und Wohnsitz der Teilnehmer/innen	
Die Durchführung des Vorhabens muss in Berlin stattfinden. Der Wohnsitz der Teilnehmer/innen ist Berlin.	
Hinweise zur Bewertung von Projektvorschlägen finden Sie in Anlage 1 – Auswahlkriterien/ Gewichtung.	

INFORMATIONEN ZUR ANTRAGSTELLUNG
<ol style="list-style-type: none"> Projektlaufzeit die Projektlaufzeit darf bis zu 24 Monaten betragen <u>einschließlich Vorbereitung und Abrechnung</u>. Geplanter Projektbeginn ist ab dem 01.03.2016. Projektformate/Kurse die Maßnahmen sind ab einer Dauer von einer Woche förderfähig; insgesamt sollen 20 bis 30 Teilnehmer (-innen) gefördert werden. Anforderungen an das Personal des Projektträgers das Fachpersonal muss über eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder eine abgeschlossene Fachhochschul-ausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen. Bereichsübergreifende Grundsätze die Chancengleichheit von Frauen und Männern muss bei der Umsetzung der Projekte gewährleistet werden.
VORZULEGENDE NACHWEISE – vgl. Anlage 2



ABRECHNUNGSSTANDARD

Gemäß Punkt. 5.4 der Rahmenleitlinie für den ESF im Land Berlin sind bei der Projektförderung per Zuwendungsbescheid nach Möglichkeit vereinfachte Kostenoptionen (vKO) nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 in der jeweils geltenden Fassung zum Einsatz zu bringen.

Hintergrund:

Die Europäische Kommission fordert, dass durch vereinfachte Ausgabenoptionen der Verwaltungsaufwand im Rahmen der ESF-Projektdurchführung reduziert wird und gleichzeitig eine Fokussierung auf die Projektergebnisse erfolgt.

Die vereinfachten Kostenoptionen (vKO) sind Pauschalsätze, standardisierte Einheitskosten oder Pauschalfinanzierungen.

In diesem ESF-Instrument findet folgende Möglichkeit Anwendung:

Pauschalsatz in Höhe von 40 % der direkten Personalkosten für alle verbleibenden Restkosten des geplanten Projektes (siehe unten stehende Definition)

Zur Überprüfung der Angemessenheit ist die Definition der Begriffe „direkte förderfähige Personalkosten“ und „förderfähige Restkosten“ notwendig.

Definition „förderfähige direkte Personalkosten“

(gemäß Rahmenleitlinie für den ESF im Land Berlin i.V.m. der Leitlinie für vereinfachte Kostenoptionen (vKO) der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds):

1. Förderfähige direkte Personalkosten sind Ausgaben des/der Zuwendungsempfängers/-in für unmittelbares Projektpersonal, das beim Zuwendungsempfänger und ggf. bei dessen Kooperationspartner(n) sozialversicherungspflichtig oder auch mit Honorarvertrag beschäftigt ist und direkte Projektstätigkeiten ausübt (Projektleitung, Unterricht, sozialpädagogische Betreuung, Arbeit mit den Teilnehmenden).

Diese Personalkosten sind die Kosten, die sich aus einer arbeitsvertraglichen Vereinbarungen oder aus Dienstleistungsverträgen für externes Personal ergeben (sofern diese Kosten eindeutig identifizierbar sind; Beispiel: wenn ein Begünstigter die Dienstleistungen eines externen Ausbilders für interne Schulungen in Anspruch nimmt, müssen in der Rechnung die verschiedenen Kostenarten ausgewiesen werden. Der Lohn/Das Gehalt des Ausbilders kann als externe Personalkosten berücksichtigt werden, Lehrmittel und Sachkosten jedoch nicht).

Die Personalkosten umfassen die gesamte Vergütung incl. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer sowie die gesetzlichen und freiwilligen Arbeitgeberanteile.

2. Die Honorare der Dozenten/Dozentinnen gelten als Personalkosten (im Sinne obenstehender Definition). Für sie gilt folgende Förderfähigkeitsregelung: Förderfähig sind die Kosten der Dozenten/Dozentinnen gemäß Nr. 1 der Anlage zum



Rundschreiben II Nr. 104/2013 vom 10.12.2013 der Senatsverwaltung für Finanzen. Mit dieser Regelung werden, abhängig von der erforderlichen und nachgewiesenen Qualifikation die Honorarsätze je Doppelstunde für Dozenten/Dozentinnen für alle potentiellen Projektträger des Instruments KuWiQ festgelegt – es sei denn, die Projektträger führen eine öffentliche Ausschreibung der Leistungen durch.

Nachweise:

- a. Honorarvertrag, der rechtsverbindlich unterschrieben ist und mindestens enthalten muss:
 - die Namen der Vertragspartner
 - den Vertragsgegenstand/Angabe der Tätigkeit
 - die Anzahl der zu leistenden Stunden bzw. Tage
 - den Stundensatz, den Stundenumfang (à 45 oder 60 Minuten, Doppelstunde à 90 Minuten)
 - Grund der Beschäftigung und die Erklärung, dass die Vor- und Nachbereitung zur Erfüllung des Vertrages mit dem Honorarsatz abgegolten ist
- b. Honorar-Rechnung mit Stundennachweis der Projektstätigkeit und tatsächliche Zahlung (Kontoauszug)
- c. zur entsprechenden Qualifikation der Honorarkraft gemäß angewandter Honorarordnung bzw. Ermittlung des Stundenpreises durch Angebotseinholung für die Leistung
- d. zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Vergabe von Honorarleistungen (durch öffentliche Ausschreibung bzw. Einholung von Angeboten und Nachweis der Auswahl des wirtschaftlichen Angebotes)
- e. bei Vergabe eines Auftrages für Honorartätigkeit aus einem Dozentenpool/Dozentenstamm o.ä. ist die Auswahlentscheidung prüffähig zu dokumentieren
- f. bei Honorarkräften aus öffentlichen Dienstverhältnissen (Einsatz erfolgt außerhalb des regulären Dienstverhältnisses) ist nachzuweisen, dass der öffentliche Dienstherr dieser Nebenbeschäftigung zugestimmt hat und die Arbeitsleistung hinsichtlich Umfang und erforderlicher Anwesenheitszeit eindeutig außerhalb der regulären Arbeitszeit erfolgt.

Definition „Restkosten“

Die Summe des oben dargestellten direkten förderfähigen Personalaufwands bildet die Grundlage für die Ermittlung der Restkostenpauschale in Höhe von 40% gemäß Rahmenleitlinie für den ESF im Land Berlin.

Unter Restkosten sind alle übrigen direkten bzw. indirekten Kosten (indirekte Personalkosten und alle Sachkosten) zu verstehen, die bei der Projektumsetzung anfallen.

Im Bereich der indirekten Personalkosten sind dies solche, die der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes der Trägerorganisation zuzurechnen sind bzw. den Projektoverhead darstellen (Buchhaltung, Steuerberatung, Personalverrechnung, EDV-Support, Geschäftsführung, Reinigung).

Indirekte Personalkosten sind daher solche, die nicht durch Zeitaufzeichnungen nachgewiesen werden müssen.



ANTRAGSTELLUNG

Die Antragstellung erfolgt formgebunden im webbasierten IT-System EurekaPlus 2.0 bis spätestens zum 29.01.2016.

Projektträger, die in EurekaPlus2.0 noch nicht registriert sind, können sich unter untenstehenden Link registrieren. Danach können sie, ebenso wie Projektträger, die bereits registriert sind, ihren Antrag erstellen und absenden.

<https://Eurekaplus.berlin.de/EurekaPlus20>

Der Antrag besteht aus

- dem Projektkonzept zur Umsetzung der Maßnahme
- dem Kosten- und Finanzierungsplan/Kalkulationshilfe und Finanzierungsdarstellung
- allen geforderten Nachweisen/Eigenerklärungen

Das Projektkonzept (vgl. Beschreibung auf Seite 5) und der Finanzplan sind im IT-System EurekaPlus 2.0 einzugeben, die geforderten Nachweise hochzuladen. Der Antragsausdruck ist unterschrieben per Post bei der EFG GmbH, Bernburger Straße 27, 10963 Berlin einzureichen, inklusive aller zu unterschreibenden Anlagen.

BESCHREIBUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS

- Überprüfung des rechtzeitigen Eingangs des Förderantrages in der ESF-Datenbank EurekaPlus 2.0.
- Überprüfung der Eignungskriterien der Antragsteller/innen
- Prüfung der Förderungsfähigkeit der geplanten Kosten sowie des Kosten- und Finanzierungsplanes, Prüfung der Kostenangemessenheit.
- Bewertung des Projektkonzepts durch die Fachstelle aufgrund der mit diesem Aufruf veröffentlichten Bewertungskriterien.
- Der Antragsteller/Die Antragstellerinnen werden im IT-System über die Zusage oder Absage ihres Förderantrages informiert.

OFFENE FRAGERUNDE

Am 14.01.2016 ist eine offene Fragerunde für alle Interessierten geplant; Zeit: 09:30 – 11:30 Uhr bei EFG GmbH, Bernburger Str. 27, 10963 Berlin, 4. OG

Änderungen werden zeitnah auf der Website von www.efg-berlin.eu veröffentlicht



INDIKATIVER ZEITPLAN VON DER ABSENDUNG DES FÖRDERUNGSANSUCHENS ZUM VERTRAG

- 04.12.2015 Veröffentlichung des Aufrufs
- Ab 07.12. Übermittlung der abgeforderten Unterlagen an Interessierte
- 14.01.2016 (geplante) Informationsveranstaltung für potentielle Antragsteller/innen
- 29.01.2016** Schlusstermin für **Absendung** des Förderantrages
Für die zügige Prüfung der Förderanträge ist es wünschenswert, Anträge schon vor dem Schlusstermin abzusenden!
- 19.02.2016 Abschluss der Prüfungen sowie der Bewertungen und der Förderungsentscheidungen.
- 25.02.2016 geplante Übermittlung Zuwendungsbescheid bzw. Ablehnung im IT-System
- 01.03.2016 geplanter Projektbeginn